

Dies ist die Lesefassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 31. Januar 2002 in die die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Moorgrund vom 31. Januar 2002 eingearbeitet wurde. Rechtlich verbindlich sind die im Amtsblatt bekannt gemachten Satzungen:

- Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 31. Januar 2002 (veröffentlicht am 11. Februar 2002 im Amtsblatt Nr. 02/2002)
- Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Moorgrund vom 31. Januar 2002 (veröffentlicht am 15. Dezember 2014 im Amtsblatt Nr. 13/2014)

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

vom 31. Januar 2002

Aufgrund des § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erläßt die Gemeinde Moorgrund nachfolgende Satzung:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund vier Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2

beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Hund jährlich 48,00 €.
- (2) Die Steuer für einen gefährlichen Hund beträgt abweichend von Absatz 1 jährlich 300,00 €. Als gefährlich gelten die Hunde, die im Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung festgelegt wurden.“

§ 6

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist auf schriftlichen Antrag des Steuerschuldners das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
2. Hunden, die ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden. Befreiungsberechtigt sind Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen „B“, „Bl“, „Gl“, „G“, „aG“ oder „H“ haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung kann durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises erbracht werden, aus dem hervor geht, dass eine Behinderung entsprechend einer Schwerbehinderung gemäß SGB IX, eingeschlossen die Berechtigung zu den genannten Merkzeichen, vorliegt.
3. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind.

§ 7

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer (ausgenommen gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 2) ist auf schriftlichen Antrag des Steuerschuldners ab dem 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden,
 2. Hunde, die von Forstbediensteten bzw. –beamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, Berufsjägern, bestätigten Jagdaufsehern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Fortschutzes gehalten werden und wenn sie die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntmachung des Steuerbescheides, im übrigen jeweils zum 15. August eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.

§ 9

Meldepflicht, Auskunftspflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist, bei der Gemeindeverwaltung unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 muß die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbegünstigung, so ist dies der Gemeindeverwaltung innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Bediensteten beziehungsweise den Beauftragten der Gemeinde Moorgrund auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über gehaltene Hunde, insbesondere Anzahl und Alter, und deren Versteuerung zu geben.

§ 10
Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde Moorgrund bleibt, ausgegeben. Die Hundesteuermarken behalten für den gesamten Zeitraum der Hundehaltung ihre Gültigkeit.
- (2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder von ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (3) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Gemeinde zurückzugeben.
- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 2,00 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt auch für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 10 a
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 9 Abs. 1 S. 1 einen Hund nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund vier Monate geworden ist, anmeldet;
 2. entgegen § 9 Abs. 1 S. 2 nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten nach § 2 Abs. 2 überschritten worden ist, anmeldet;
 3. entgegen § 9 Abs.2 den Entfall der Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung nicht innerhalb von zwei Wochen anzeigt;
 4. entgegen § 9 Abs. 3 im Falle der Veräußerung des Hundes den Namen und die Anschrift des Erwerbers nicht angibt;
 5. entgegen § 9 Abs. 4 den Bediensteten beziehungsweise den Beauftragten der Gemeinde Moorgrund nicht auf Anfrage wahrheitsgemäße Auskunft erteilt;
 6. entgegen § 10 Abs. 2 Hunde nicht mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versieht oder
 7. entgegen § 10 Abs. 3 die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung nicht innerhalb von zwei Wochen an die Gemeinde zurückgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.“

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 21.11.1996 außer Kraft.

Moorgrund, den 31. Januar 2002

Gemeinde Moorgrund

gez. Schilling
Bürgermeister